

Anlage 5

[REDACTED]  
Von: [REDACTED]  
Gesendet: Samstag, 30. Juli 2011 08:49  
An: Kordfelder, Dr. Angelika  
Betreff: Anregung nach § 24 GO NRW Entfernung der Außenwerbung Overmann Emsstraße

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dr. Kordfelder,

[REDACTED]

im Kernbereich der Innenstadtbereich ist seit vielen Monaten mit dem ehemaligen Schuhgeschäft Overmann an der Emsstraße ein Schuhgeschäft aufgegeben worden. Die Nachfolge übt die Firma Robers im Bülthof aus. Dennoch ist noch immer die Werbeanlage angebracht und nicht entfernt worden.

Im Jahr 2006 hat die Stadt Rheine ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept beschlossen. In diesem Konzept wird der zentrale Versorgungsbereich der Innenstadt aufgezeigt. Für diesen zentralen Versorgungsbereich wurden umfangreiche Empfehlungen zur Stärkung des Einzelhandelsstandortes Rheine Innenstadt beschlossen (Seite 132 ff). Beispielhaft erlaube ich mir zwei Überschriften anzuführen: Hohe architektonische und städtebauliche Ansprüche durchsetzen ! Eigenimage und Außendarstellung verbessern !

Zu den Pflichtaufgaben einer Kommune gehört im Rahmen der Stadtplanung die Stadtgestaltung und die Stadtbildpflege. Neben dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept hat die Stadt Rheine zur Durchführung dieser Aufgabe auch Satzungen erlassen. So hat die Stadt Rheine am 08. März 2001 eine Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen und Gebäudefassaden für den Kernbereich

der Innenstadt erlassen (A61 - 02).

Zum räumlichen Geltungsbereich gehört auch die Emsstraße und damit die angesprochene Werbeanlage des ehemaligen Schuhhauses Overmann.

Neben dem aufgezeigten räumlichen Geltungsbereich regelt die Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen und Gebäudefassaden für den Kernbereich der Innenstadt (A61 - 02) in § 2 den sachlichen Geltungsbereich.

Demnach gilt diese Satzung für Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne des § 13 BauO NRW. Danach sind Werbeanlagen alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum oder von öffentlichen genutzten Flächen aus sichtbar sind.

Zu den Werbeanlagen gehören auch die erforderlichen konstruktiven nicht transparent wirkenden Elemente, auf denen die Werbung befestigt ist.

An dem ehemaligen Schuhhaus Overmann ist die Außenwerbung immer noch vorhanden. Diese Außenwerbung ist somit noch immer sichtbar, obwohl ein Schuhhaus Overmann an dieser Stelle schon seit vielen Monaten nicht mehr geführt wird. Insofern ist für diese ortsfeste Einrichtung, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dient und vom öffentlichen Verkehrsraum oder von öffentlichen genutzten Flächen aus sichtbar ist, seit vielen Monaten mit der Aufgabe und der Fortführung unter dem Namen Robers im Bühlhof die sachliche Grundlage nach § 2 der Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen und Gebäudefassaden für den Kernbereich der Innenstadt entfallen.

Auch für die zu den Werbeanlagen gehörenden erforderlichen konstruktiven nicht transparent wirkenden Elemente, auf denen die Werbung befestigt ist, ist die sachliche Grundlage entfallen.

Insofern rege ich nach § 24 GO NRW an, die erteilte Genehmigung zu widerrufen und den Eigner der Liegenschaft zu verpflichten die Werbeanlagen zu entfernen.

Für den Fall, dass der Eigner der Aufforderung nicht nachkommt, könnten weitere rechtliche Schritte wie die Entfernung der Außenwerbung auf Kosten des Eigners

angezeigt werden. Damit der Stadt Rheine kein finanzieller Schaden für eine kostenpflichtige Entfernung der Außenwerbung verbleibt, sollte dem Eigner parallel aufgezeigt werden, dass die Kostenerstattung auch im Rechtsweg betrieben wird.

Beste Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]

48432 Rheine